

## DIE ANFÄNGE KOMMUNALER WOHNUNGSPOLITIK IM DEUTSCH-FRANZÖSISCHEN GRENZRAUM: DIE STADT SAARGEMÜND 1910-1930

Das Bemühen um eine Verbesserung des Wohnungswesens wies in den letzten hundert Jahren in Deutschland und Frankreich zahlreiche Parallelen auf. So begann in beiden Ländern um 1890 sich die Erkenntnis durchzusetzen, daß das bisher unangefochten dominierende Prinzip der Wohnungsversorgung durch die Mechanismen der Marktwirtschaft gravierende soziale Probleme schaffe. Vor allem die Arbeiterbevölkerung, so wurde übereinstimmend festgestellt, sei durch das z.T. stürmische Wachstum der Städte und die damit verbundenen Engpässe im Wohnungsangebot immer weniger in der Lage, zu angemessenen Preisen Wohnungen zu finden. Der Mangel an ausreichendem Wohnraum in den Städten, mehr aber noch die verbreiteten qualitativen Mißstände in den z.T. gesundheitsschädlichen Quartieren erschienen als ein zentrales Problem der sozialen Frage, das eine verstärkte gesellschaftliche bzw. staatliche Intervention erforderte. Die in Frankreich von der bürgerlichen Reformbewegung des 'Musée Social' und der 'Réforme Sociale' progagierten Maßnahmen zur staatlichen Förderung des Wohnungsbaus waren weitgehend identisch mit den Zielsetzungen, die auch deutsche Organisationen wie z.B. der 'Verein für Socialpolitik' oder der 'Deutsche Verein für Wohnungsreform' vertraten.<sup>1</sup> Zudem waren es in beiden Staaten einzelne überragende Politiker wie André Siegfried in Le Havre bzw. der Frankfurter Oberbürgermeister Otto Adickes, die durch ihre kommunale Praxis und gesetzgeberischen Initiativen den nationalen Reformbestrebungen wichtige Impulse gaben.

Abgesehen von diesen programmatischen, organisatorischen und personellen Parallelen gab es jedoch in der Erfolgsbilanz bei der Durchsetzung der verschiedenen Strategien zur Verbesserung des Wohnungswesens erhebliche Unterschiede in beiden Staaten. Während die in Frankreich 1889 gegründete 'Société Française des habitations à bon marché' bereits 1894 ein Gesetz zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus durchsetzen konnte, blieben gleichgerichtete Bemühungen des 'Vereins Reichswohnungsgesetz' in Deutschland erfolglos. Im Deutschen Reich waren damit bis 1918 allein die Länder und Kommunen für die Lösung der Wohnungsfrage zuständig. Allerdings darf aus dem Verzicht auf eine reichsgesetzliche Regelung nicht gefolgert werden, daß sämtliche Bestrebungen zur Verbesserung der Wohnlage der Arbeiter in

---

<sup>1</sup> Nicolas Bullock u. James Read, *The movement for housing reform in Germany and France 1840-1914*, Cambridge u.a. 1985, sowie Anthony Sutcliffe, *Towards the planned city*, Oxford 1981, S. 35-40 u. 138-150.